

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 19. Juni 2023 in Bad Salzungen

Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/8746 auf die Kleine Anfrage 7/5027 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5305** vom 5. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 19. Juni 2023 in Bad Salzungen (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Am 19. Juni 2023 versammelten sich ab 17.45 Uhr Personen zu einem Aufzug unter dem Motto "Für ein bezahlbares Leben in Frieden und Freiheit!" im Bereich des Nappenplatzes in Bad Salzungen.

Ab 18.15 Uhr formierte sich der Aufzug, an dem in der Spitze 75 Personen teilnahmen, der folgenden Streckenverlauf absolvierte:

Nappeplatz - Bahnhofstraße - Leimbacher Straße - Clara-Zetkin-Straße - Otto-Grotewohl-Straße - Langenfelder Straße - Andreasstraße - Ratsstraße - Marktplatz.

Die Versammlungsteilnehmer nutzten dabei vorrangig den rechten Fahrstreifen. Hierdurch kam es zu vereinzelt kurzzeitigen Verzögerungen des Verkehrsgeschehens.

Im Bereich der Bahnhofstraße wurde durch eine polizeibekannte männliche Person, welche nicht der Versammlung zuzuordnen war, eine Geste im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch in Richtung des Aufzugs gezeigt. Eine Reaktion der Kundgebungsteilnehmer hierzu erfolgte nicht.

Gegen 19.03 Uhr erreichte der Aufzug den Marktplatz von Bad Salzungen, an dem die Versammlung beendet wurde. Gegen 19.13 Uhr hatten alle Versammlungsteilnehmer den Marktplatz verlassen.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Die Versammlung war beim Landratsamt des Wartburgkreises angemeldet.

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Seitens der Versammlungsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis wurden folgende Auflagen erteilt:

Aufzugsverlauf:

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Hierbei handelt es sich um den angemeldeten und beauftragten Aufzugsverlauf.

Versammlungsleiter:

- ständige Anwesenheit
- Meldeverpflichtung bei der Polizei vor Ort und vor Beginn der Versammlung
- telefonische Erreichbarkeit des Versammlungsleiters während der Versammlung
- ordnungsgemäßer Einsatz der Ordner
- Bekanntgabe der Auflagen an die Versammlungsteilnehmenden vor Beginn der Versammlung

Ordner:

- Einsatz von vier Ordnern bis zu einer Teilnehmerzahl von 200
- Erhöhung der Ordneranzahl um einen, je weitere 40 Teilnehmer
- Benennung der Ordner bei der Polizei, vor der Versammlung
- Anwesenheitspflicht der Ordner während der Versammlung
- Kennzeichnungspflicht für Ordner

Kundgebungsmittel:

- Beschränkung auf die Nutzung von Lautsprechern, Megafonen, Musikinstrumenten, Bannern, Fahnen, Plakaten, Bollerwagen, Lichterketten, Kerzen und Fackeln

Allgemeine Auflagen:

- Verbot für das Anbringen von Plakaten und Spruchbändern durch Kundgebungsteilnehmer an Gebäuden, Bauwerken, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie das Besprühen oder die anderweitige Beschädigung von privatem und öffentlichem Eigentum (zum Beispiel Hauswände, Fensterscheiben, Fahrzeuge und so weiter)

Die Beauftragung erfolgte in Absprache und mit Zustimmung der Versammlungsleitung.

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es waren keine Auflagenverstöße zu verzeichnen.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

An der genannten Veranstaltung beteiligte sich eine niedrige einstellige Anzahl von Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet wird.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)? Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine behördlichen Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden keine freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 86a Strafgesetzbuch vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozeßordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)? Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität erfüllt die Straftat, um diese dem Phänomenbereich -rechts- zuzuordnen?

Antwort:

Das bundesweit gültige Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität ist veröffentlicht und auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei einsehbar.

Gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität führten die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es erfolgten keine Identitätsfeststellungen beziehungsweise Einleitungen von Ordnungswidrigkeiten, welche in Zusammenhang mit der Versammlung standen. Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Versammlung waren vier Bedienstete der Landespolizeiinspektion Suhl am Einsatz beteiligt.

Maier
Minister